

Förderrichtlinien

Hinweise zur Förderung von Studierenden und Graduierten

Für die **deutschen** Studierenden gelten folgende Förderungskriterien:

- deutsche Staatsangehörigkeit oder Gleichstellung mit Deutschen im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 2ff. und Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 BAföG
- Vollimmatrikulation an der antragstellenden deutschen Hochschule
- überdurchschnittliche akademische Qualifikation (oberes Viertel im Hochschulmaßstab)
- persönliche Eignung für den Auslandsaufenthalt

Ausnahmeregelung für nichtdeutsche Studierenden bis zum 31.12.2016 (ggf. darüber hinaus).

Gefördert werden können in diesem Zeitraum AUCH:

- nichtdeutsche Studierende und Hochschulabsolventen, wenn sie in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind mit dem Ziel, den Abschluss an der deutschen Hochschule zu erreichen oder an einer deutschen Hochschule promovieren.

Für die **ausländischen** Studierenden gelten folgende Förderungskriterien:

- ausländische Staatsbürgerschaft
- Immatrikulation an einer der Partnerhochschulen im Ausland
- überdurchschnittliche akademische Qualifikation (oberes Viertel im Hochschulmaßstab)
- persönliche Eignung für den Auslandsaufenthalt

Die Auswahl der Studierenden erfolgt in Eigenverantwortung der jeweiligen Hochschule. Die Auswahlkriterien müssen transparent sein. Es ist ein Protokoll über die Auswahl zu erstellen, das spätestens dem Sachbericht beizufügen ist.

Die deutsche Hochschule sollte die Anrechnung der erfolgreich im Ausland erbrachten Studienleistungen im Rahmen des Studienganges an der Heimathochschule gewährleisten.

Förderzusagen

Die Hochschule stellt mit Hinweis auf den Zuwendungsgeber (DAAD) Förderzusagen an die deutschen und ausländischen Teilnehmer aus.

Der Zuwendungsempfänger weist die deutschen Programmteilnehmenden darauf hin, dass sie selbst für einen ausreichenden Auslands-Krankenversicherungsschutz inkl. einer Haftpflicht- und Unfallversicherung während ihres Studienaufenthaltes an der Gasthochschule Sorge tragen müssen. Der Abschluss einer Versicherung über den DAAD ist möglich (s. www.daad.de/strategische-partnerschaften).

Studiengebühren an der ausländischen Partnerhochschule

Werden Studiengebühren nicht vollständig von der ausländischen Partnerhochschule erlassen, können bis zu 50% des regulären Satzes für nicht-inländische Studierende übernommen werden.

Gleichzeitige Inanspruchnahme von Stipendien anderer Geldgeber

Ein Stipendium im Rahmen dieses Programms schließt ein anderes DAAD-Stipendium (z.B. PROMOS, DAAD-Individualstipendien etc.) aus. Ebenso können ein Stipendium im Rahmen dieses Programms und ein ERASMUS-Stipendium, ein Deutschlandstipendium, ein Fulbright-Stipendium sowie ein Stipendium der Deutsch-Französischen Hochschule nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden.

Sonstige öffentliche oder private Zweitstipendien werden grundsätzlich in voller Höhe auf das Vollstipendium des DAAD angerechnet.

Bei Stipendien von Begabtenförderungswerken gilt folgende Sonderregelung: Ein DAAD-Stipendium schließt die Inanspruchnahme eines Auslandszuschlags und aller auslandsbezogenen Nebenleistungen der Begabtenförderungswerke (Studienstiftung des deutschen Volkes, Cusanuswerk, Evangelisches Studienwerk Villigst, Hans-Böckler-Stiftung, Stiftung der deutschen Wirtschaft, Konrad-Adenauer-Stiftung, Heinrich-Böll-Stiftung, Friedrich-Ebert-Stiftung, Bundesstiftung Rosa Luxemburg, Friedrich-Naumann-Stiftung, Hanns-Seidel-Stiftung) aus. Weiterlaufende Inlandsleistungen der Förderwerke werden bei Graduierten in voller Höhe, bei Studierenden bis zur Höhe von 512 € auf das DAAD-Vollstipendium angerechnet. Das Büchergeld der Begabtenförderungswerke bleibt dagegen anrechnungsfrei.